

Matthias Koller
Richter am Landgericht

Landgericht Göttingen
Berliner Str. 4, 37073 Göttingen
Tel.: 0551 / 403 – 1158
Fax: 0551 / 403 – 1199
Matthias.Koller@lg-goe.niedersachsen.de

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung

des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

am 7. März 2007

Reform der Führungsaufsicht

Gesetzentwurf der Bundesregierung

(BT-Drs. 16 / 1993 und Formulierungshilfe A-Drs. 16(6)95)

Vorbemerkung:

Mein Blick auf den Gesetzentwurf zur Reform der Führungsaufsicht hat zwei Blickwinkel: Die Sicht des Richters in einer Jugend- und Jugendschutzkammer¹ und die Sicht des Straf- und Maßregel-Vollstreckungsrichters².

Aus beiden Perspektiven ist der vorliegende Entwurf unbedingt zu begrüßen, weil er wichtige Verbesserungen bringt. Nach meiner Einschätzung werden diese Verbesserungen wesentlich dazu beitragen, die Maßregel der Führungsaufsicht deutlicher als ein Instrument der Kontrolle, vor allem aber auch der kontrollierenden Begleitung und Unterstützung für solche Täter zu profilieren, deren Resozialisierung in besonderem Maße gefährdet erscheint.

¹ Jährlich ca. 20 Verfahren, überwiegend Jugendschutzsachen

² Jährlich insbesondere ca. 400 Maßregelvollstreckungssachen nach § 63 StGB, ferner Maßregelvollstreckungssachen nach §§ 64 und 66 StGB sowie Strafvollstreckungssachen.

Ich erwarte dabei keineswegs, dass die Führungsaufsicht künftig alle Sicherheitsprobleme lösen wird. Nach meinen praktischen Erfahrungen gibt es, insbesondere unter den Vollverbüßern mittlerer und langer Freiheitsstrafen, durchaus Täter, die sich durch Weisungen und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht nicht von schwerwiegenden Rückfalltaten abhalten lassen und die aller Voraussicht nach auch durch das verbesserte Instrumentarium nicht zu erreichen sein werden. Die gerade in jüngster Zeit wieder geäußerte grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Instrument der Führungsaufsicht³ teile ich aber nicht, weil ich schon bisher sowohl mit der zugleich mit dem Urteil angeordneten als auch mit der nach Vollverbüßung der Strafe oder nach Aussetzung der freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung eintretenden Führungsaufsicht vielfach gute Erfahrungen gemacht habe und überdies meine, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen des Rechts der Führungsaufsicht gerade an den für die Praxis besonders relevanten Punkten ansetzen und deshalb nachhaltig dazu beitragen werden, die Wirksamkeit der Führungsaufsichts-Maßregel zu erhöhen.

Dies gilt – wie jede Prognose – freilich nur, soweit die bereits bestehenden tatsächlichen Bedingungen mindestens erhalten bleiben und die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Instrumentarien, wie z. B. die forensischen Ambulanzen, durch die Bundesländer auch tatsächlich als „zusätzlich“ begriffen und konsequent bereit gestellt werden und nicht zu einem Abbau an anderer Stelle, wie z. B. der Streichung der Sozialarbeiterstellen in den Führungsaufsichtsstellen, führen.⁴

Im Folgenden möchte ich einige mir besonders wichtige Aspekte der im Entwurf vorgesehenen Neuerungen herausgreifen und bei der Gelegenheit auch auf einige Punkte hinweisen, an denen ich noch Klarstellungs- oder Ergänzungsbedarf sehe:

³ Vgl. insbesondere Enrico Weigelt / Sabine Hohmann-Fricke (2006), Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung, in: *Bewährungshilfe* 2006, 216 – 239, sowie Enrico Weigelt (2006), Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten?, in: *ZRP* 2006, 253 – 255.

⁴ In mehreren Bundesländern ist dies bereits geschehen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den dortigen Führungsaufsichtsstellen habe ich gelegentlich den Eindruck gewonnen, dass – natürlich zugespitzt formuliert – die Führungsaufsichtsstellen nur noch als Durchleitstellen für Bewährungshelferberichte fungieren und in dieser Funktion vor allem dazu beitragen, den Kontakt zwischen der mit dem Probanden unmittelbar befassten Bewährungshilfe und dem Führungsaufsicht führenden Gericht, auch in dringenden Angelegenheiten, zu verzögern. Eine zweite, durch die regelmäßige Zusammenarbeit und die engmaschige Begleitung des (Bewährungs-) Verlaufs fundierte fachliche Sicht des – typischerweise ja schwierigen – Probanden ist dann jedenfalls nicht mehr zu erlangen.

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Führungsaufsicht

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b) (§ 67d Abs. 4 StGB) – Höchstfristfälle

Die Erstreckung der Führungsaufsicht auf die Fälle der Beendigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch Höchstfristablauf (§ 67d Abs. 4 StGB) stellt eine wichtige und überfällige Ergänzung dar. Aus meiner vollstreckungsrichterlichen Praxis kann ich die Einschätzung der Entwurfsbegründung⁵ bestätigen, dass gerade die Patienten, die bis zur Höchstfrist in der Unterbringung verbleiben, vielfach in besonderem Maße auf eine kontrollierende Begleitung und Unterstützung angewiesen sind, um die Behandlungsergebnisse zu stabilisieren und auszubauen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 68f) – Vollverbüßerfälle

Der Entwurf bringt die wünschenswerte Klärung der bisher in der obergerichtlichen Praxis umstrittenen Frage, ob es für den gesetzlichen Eintritt von Führungsaufsicht nach Vollverbüßung der Strafe auf die Höhe der Einzelstrafe oder auf die Gesamtstrafe ankommt. Die Anknüpfung an eine bestimmte Mindest-Gesamtfreiheitsstrafe (anstatt an eine Mindest-Einzelstrafe) halte ich für zwar nicht zwingend, aber doch vertretbar. Der Gefahr eines Kontrollübermaßes bei „Kleinkriminellen“, die z. B. durch gehäuftes Fahren ohne Fahrerlaubnis oder durch eine Serie von unter Alkoholeinfluss begangenen Beleidigungen, Widerstandshandlungen und Sachbeschädigungen aufgefallen sind und sich allein wegen der großen Zahl der bis zur Aburteilung angesammelten Taten eine zweijährige Gesamtfreiheitsstrafe „erarbeitet“ haben, kann – und muss – dann durch eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Auslegung des § 68f Abs. 2 StGB begegnet werden.

Allerdings befürchte ich, dass der **Gesetzeswortlaut** des § 68f Abs. 1 StGB-E **Schwierigkeiten** bereiten wird, soweit darin von „Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe [...] wegen einer vorsätzlichen Straftat oder [...] wegen einer Straftat der in § 181b genannten Art“ gesprochen wird. Dies kann zu unterschiedlichen Auffassungen darüber führen, ob es für den gesetzlichen Eintritt von Führungs-

⁵ In Drs. 16 / 1993 sind auf S. 16 die Begründungen zu Nummer 6 Buchstabe a) und Buchstabe b) vertauscht.

aufsicht nach § 68f Abs. 1 StGB ausreicht, dass der Gesamtfreiheitsstrafe nur eine vorsätzliche Tat und im Übrigen Fahrlässigkeitstaten oder nur ein, womöglich relativ geringfügiges, Sexualdelikt, z. B. nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB, und ansonsten z. B. mehrere Ladendiebstähle zugrunde liegen. M. E. sollte daher „Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder [...] von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b genannten Art“ vorausgesetzt werden.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Gesamtstrafenfälle wird übrigens – je nach bisheriger OLG-Praxis – einen regionalen Anstieg der Führungsaufsichts-Fallzahlen zur Folge haben.⁶

Ausbau der Interventionsinstrumentariums

Der Ausbau des Interventionsinstrumentariums stellt ein Kernstück des Entwurfs dar und bringt m. E. entscheidende Verbesserungen. Im Vordergrund stehen hier die Möglichkeiten der zusätzlichen Einbindung einer forensischen Ambulanz (§ 68a Abs. 7 [und 8], StGB-E), der befristeten Kriseninterventionsunterbringung (§§ 67h StGB-E, 463 Abs. 5 Satz 2 StPO-E), der weitergehenden unbefristeten Anordnung von Führungsaufsicht (§§ 68c Abs. 3, 68e Abs. 3 StGB-E) sowie von prozessualen Zwangsmaßnahmen (Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, Vorführungsbefehle, §§ 463a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 StPO-E).

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68a Abs. 7) – forensische Ambulanzen

Die Einbindung forensischer Ambulanzen in die Führungsaufsichtliche Begleitung stellt eine wichtige Ergänzung der bestehenden Möglichkeiten dar. Seit der Einrichtung forensischer Ambulanzen an den Niedersächsischen Maßregelvollzugskliniken im Frühjahr 2006⁷ haben die Göttinger Strafvollstreckungskammern in nahezu allen

⁶ Das OLG *Bamberg* hat im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf bereits seine bisherige Praxis geändert und knüpft nun an eine Mindest-Gesamtfreiheitsstrafe an (vgl. NStZ-RR 2007, 94).

⁷ Bis zur flächendeckenden Einrichtung forensischer Ambulanzen bestanden gelegentlich „graue“ Ambulanzangebote; außerdem war an der forensischen Zentralklinik in Moringen (im Bezirk der Göttinger Strafvollstreckungskammer) bereits im Jahre 2004 eine Spezialambulanz für aus dem Maßregelvollzug entlassene Sexualstraftäter eingerichtet worden.

Fällen einer Maßregelaussetzung zur Bewährung eine entsprechende Anbindung der zu entlassenden Patientin bzw. des Patienten vorgenommen, um in der Übergangsphase aus dem stationären Maßregelvollzug in die bedingte Freiheit, erforderlichenfalls aber auch für den weiteren Bewährungsverlauf die Begleitung durch vertraute Ärzte und Therapeuten sicherzustellen. Nach den bisherigen Erfahrungen entfaltete die Anbindung an forensisch weniger erfahrene niedergelassene Ärzte und Therapeuten nämlich keine gleichermaßen stabilisierende Wirkung wie die gelegentlich praktizierte Weiterbetreuung der Patientin bzw. des Patienten im Rahmen einer „grauen Ambulanz“, mithin eines nur begrenzt verfügbaren freiwilligen und unentgeltlichen Zusatzangebots der früheren Behandler.

In Strafaussetzungs- bzw. Vollverbüßerfällen ist eine Anbindung an eine forensische Ambulanz jedenfalls in Niedersachsen bisher praktisch nicht möglich. Derartige Ambulanz für entlassene Strafgefangene bestehen nämlich derzeit nicht. Sehr wohl haben die Göttinger Strafvollstreckungskammern zu entlassende Strafgefangene aber wiederholt angewiesen, an einer Therapie bei einem niedergelassenen Therapeuten teilzunehmen oder Suchtberatungs- und -hilfemöglichkeiten zu nutzen und sich regelmäßigen Abstinenzkontrollen zu unterziehen. Allerdings lehnen es die meisten niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ab, Sexualstraftäter zu behandeln. Und auch die Weisung, sich regelmäßigen Abstinenzkontrollen zu unterziehen, stößt in der Praxis nicht selten auf Schwierigkeiten; denn die Krankenkassen finanzieren diese Kontrollen, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht und für die typischerweise gering verdienenden oder erwerbslosen Verurteilten selbst sind sie zumeist nicht bezahlbar. U. a. in diesen beiden Problemfeldern kann eine auch für Führungsaufsichtsprobanden nach Vollverbüßung der Strafe (§ 68 f StGB) eröffnete forensische Ambulanz Abhilfe schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68a Abs. 7) und zur Formulierungshilfe (§ 68a Abs. 8) – Offenbarungspflichten

Eine wirksame unterstützende Begleitung und Kontrolle im Rahmen der Führungsaufsicht setzt einerseits voraus, dass die beteiligten Institutionen konstruktiv zusammenarbeiten und die notwendigen Informationen zwischen ihnen reibungslos fließen, so dass kritische Entwicklung frühzeitig erkannt werden und ihnen rechtzeitig

begegnet werden kann; gegebenenfalls geht es auch darum, Manipulationen der verurteilten Person auszuschließen. Auf der anderen Seite kommt einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der verurteilten Person und damit dem Schutz des zwischen ihr und ihren Bezugspersonen, insbesondere ihrer Psychotherapeutin oder ihrem Psychotherapeuten bestehenden Vertrauensverhältnisses wesentliche Bedeutung zu. Im Anschluss an einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2006 (2 BvR 1349/05) sieht die Formulierungshilfe zu § 68a Abs. 8 StGB-E (A-Drs. 16(6)95) hier eine abgewogene und differenzierte Lösung für eine wechselseitige Offenbarungsverpflichtung der im Rahmen der Führungsaufsicht beteiligten Personen vor, die nach meiner Einschätzung und nach dem Ergebnis meiner Befragung von Mitarbeitern forensischer Kliniken und der Führungsaufsichtsstelle ausgesprochen praxisgerecht erscheint und sowohl die Vertraulichkeit der Therapiebeziehung als auch Interventionsmöglichkeiten bei kritischen Entwicklungen in hinreichendem Maße gewährleistet. – Nur am Rande sei angemerkt, dass die Göttinger Strafvollstreckungskammer im Rahmen der Anhörung vor der Entlassung aus dem Maßregelvollzug schon seit längerem inhaltlich ganz ähnlich gefasste Schweigepflichtentbindungserklärungen der Untergebrachten entgegennimmt und es auf dieser Grundlage bisher keine erkennbaren Komplikationen im notwendigen Informationsfluss gegeben hat.

Eine ausdrückliche Aufnahme der Staatsanwaltschaft in den Kreis der berechtigten Informationsempfänger (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 9) halte ich nicht für erforderlich. Sie ist ohnehin durch das die Führungsaufsicht führende Gericht regelmäßig und jedenfalls bei jeglichen besonderen Entwicklungen über den Sachstand zu unterrichten, so dass ihre Antrags- und Stellungnahmerechte ausreichend gewährleistet sind.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 67h StGB-E), Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b) (§ 463 Abs. 5 StPO-E) – befristete stationäre Krisenintervention

Die Schaffung der Möglichkeit zur befristeten stationären Krisenintervention stellt aus meiner vollstreckungsrichterlichen Sicht einen der wichtigsten Vorzüge des vorliegenden Gesetzentwurfs dar. Ich halte diese Möglichkeit für dringend erforderlich, um nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Behandlungsmaßregel zur

Bewährung bei kritischen Entwicklungen rechtzeitig – und das heißt, auch und gerade schon bevor die Voraussetzungen für eine PsychKG-Maßnahme oder für einen Aussetzungswiderruf vorliegen – intervenieren und psychisch dekompenzierte oder von einer psychischen Dekompensation oder von einem Suchtmittelrückfall akut bedrohte Probanden durch vorübergehende stationäre Unterbringung stabilisieren und anschließend schnellstmöglich wieder in ihr gewohntes Lebensumfeld zurückkehren lassen zu können. Das geltende Recht bietet für eine derartige Krisenintervention bisher keine zureichende Handhabe. Zwar wird in der Praxis verbreitet von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die betroffene Person unter Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls (§ 453c StPO) vorübergehend in die Klinik zurückzuholen. Das ist aber bestenfalls „paralegal“ und aus tatsächlichen Gründen vielfach ungeschickt. Ich teile insoweit die in der Entwurfsbegründung (S. 16 f) angestellten Erwägungen.⁸

Die in § 67h StGB-E vorgesehene Befristung der einzelnen Kriseninterventionsmaßnahme und die Möglichkeit, die Maßnahme bei positivem Verlauf schon vor Fristablauf aufzuheben, halte ich für praxisgerecht. Die ergänzend in § 463 Abs. 5 Satz 2 StPO-E vorgesehene Möglichkeit, die Kriseninterventionsmaßnahme für sofort vollziehbar zu erklären, enthält eine notwendige prozessuale Ergänzung des materiellen Rechts. Ich gehe davon aus, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung praktisch die Regel sein wird; das ergibt sich schon aus dem Kriseninterventionscharakter der Maßnahme nach § 67h StGB-E.

Im Übrigen verstehe ich § 67h StGB-E dahin, dass die **Maßnahme** während der Dauer der Führungsaufsicht auch **mehrfach angeordnet werden kann**, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 und 2 nach einer erfolgreich abgeschlossenen Krisenintervention erneut eintreten und die betroffene Person also – insbesondere, wenn sie unter unbefristeter Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 Satz 1 StGB-E steht – erneut in eine gesundheitliche Krise gerät. Eine entsprechende **Klarstellung** im Gesetzestext würde ich allerdings für **wünschenswert** halten.⁹

⁸ Vgl. auch schon Matthias *Koller*, Wegggeschlossen für immer? – Überlegungen zur gerichtlichen Einweisungs- und Entlassungspraxis und zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 01. 1998 auf den Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB, in: M. Osterheider (Hrsg.), Forensik 2004 – Aufbruch oder Stillstand? 19. Eickelborner Fachtagung. Dortmund, S. 181, 199 f.

⁹ Z. B. könnte in Abs. 1 ein Satz 3 eingefügt werden: „Das Gericht kann die Maßnahme nach Satz 1 und 2 wiederholt anordnen, wenn deren Voraussetzungen nach abgeschlossener Krisenintervention erneut eintreten.“

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68c Abs.3) und Nr. 11 (§ 68e Abs. 3) – unbefristete Führungsaufsicht

§ 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB-E enthält eine notwendige Ergänzung der Regeln für die Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht. Durch die bisherige Regelung in § 68b Abs. 2 StGB sind nämlich Fälle nicht erfasst, in denen der oder die Verurteilte zwar während der Führungsaufsichtszeit formell alle Weisungen beachtet, jedoch erkennen lässt, dass er bzw. sie diese Verhaltensmaßregeln nach dem Ende der Führungsaufsicht nicht weiter befolgen wird. Dies ist insbesondere bei seelisch gestörten Personen, gegen die deshalb die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, problematisch. In meiner Praxis war ich schon wiederholt mit Konstellationen befasst, in denen aus der Unterbringung nach § 63 StGB bedingt Entlassene aufgrund unzureichender Krankheits- und Behandlungseinsicht die Auffassung vertraten, die ihnen zur gesundheitlichen Stabilisierung und zur Begrenzung ihrer störungsbedingten Gefährlichkeit verabreichten (antipsychotischen, phasenprophylaktischen oder triebdämpfenden) Medikamente nach dem Ende der Führungsaufsicht nicht weiter einnehmen zu müssen. Ferner begegnen immer wieder Fälle, in denen frühere Untergebrachte meinen, nach Ablauf der Führungsaufsicht das beschützende Heim verlassen und in eine eigene Wohnung umziehen zu können, ohne zu erkennen, dass sie mit den dort bestehenden Anforderungen an eine selbständige Lebensführung derart überfordert wären. § 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB-E schafft hier den in aller Regel nur benötigten Initialzwang, um die Führungsaufsichts-Probanden zur Fortsetzung der medikamentösen Behandlung oder zum Verbleib in der nachsorgenden Einrichtung zu motivieren.¹⁰

§ 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB-E erweitert die Möglichkeiten der unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht für die Gruppe der gefährlichen Sexualstraftäter. Das erscheint sachgerecht, nachdem Untersuchungen zur Rückfallprognose bei Sexualstraftätern zeigen, dass jedenfalls bei Teilen dieser Tätergruppe von einem besonders langen Risikozeitraum nach Entlassung auszugehen ist. Eine neuere Arbeit von Stadtland et. al. benennt einen Risikozeitraum von mehr als 12 Jahren, d. h., dass das statistische Rückfallrisiko erst nach etwa 12 Jahren deutlich abnimmt.¹¹

¹⁰ Vgl. auch Matthias Koller, wie Fn. 8, S. 200.

¹¹ C. Stadtland / M. Hollweg / N. Kleindienst / J. Dietl / U. Reich / N. Nedopil, Rückfallprognosen bei Sexualstraftätern – Vergleich der prädiktiven Validität von Prognoseinstrumenten, in: Nervenarzt 2006, 77: 587 – 595, insb. S. 593.

Mit der Anknüpfung an eine Mindest(gesamt)strafe von zwei Jahren bzw. eine Maßregelanordnung nach § 63 StGB begrenzt **§ 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB-E** die Möglichkeit unbefristeter Sexualstraftäter-Führungsaufsicht dabei zugleich auf die gravierenderen Fälle und trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Unklar bleibt mir allerdings, weshalb unbefristete Führungsaufsicht nicht auch gegen Täter, z. B. Vergewaltiger, angeordnet werden können soll, die bei Tatbegehung aufgrund eines Hanges zu übermäßigem Alkohol- oder Drogenkonsum schuldunfähig waren und gegen die daher „nur“ die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** angeordnet werden konnte. M. E. sollte § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB-E **entsprechend ergänzt** werden.

Für **zu stark einengend** halte ich außerdem die Anknüpfung an solche auf eine erhebliche Gefährlichkeit hinweisenden konkreten Anhaltspunkte, die sich „insbesondere aus dem Verstoß gegen Weisungen“ ergeben. Es steht zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung künftig vor allem an diesem eher formalen und leicht zu belegenden Kriterium orientieren wird. Indessen können auch Verurteilte, die sich an alle Weisungen halten, aufgrund bestimmter Persönlichkeitseigenarten in erhöhtem, jedoch durch Führungsaufsicht zu begrenzendem Maße gefährlich sein. Um diese Personengruppe nicht „unter den Tisch fallen“ zu lassen, bietet sich m. E. eine **Ergänzung** des § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB-E dahin an, dass die Führungsaufsicht unbefristet verlängert werden kann, „wenn [...] 2. gegen die verurteilte Person wegen einer in § 181b genannten Straftat eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde und sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 und 2 oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass [...].“

Die Überprüfungsregelung des § 68e Abs. 3 StGB-E stellt in angemessener Weise sicher, dass die mit der Führungsaufsicht verbundenen Einschränkungen nicht ohne Not fort dauern.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 67h) und Nr. 9 (§ 68a Abs. 7, 68c Abs. 3 Nr. 1) – Interventionen bei Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung von Anfang an?

Der Gesetzentwurf sieht eine zusätzliche Einschränkung im Anwendungsbereich der bisher erörterten Kriseninterventionsinstrumente dadurch vor, dass die forensischen Ambulanzen erst aufgrund einer Nachsorgeweisung (§ 68b Abs. 2 Satz 2 StGB-E) tätig werden können, dass eine stationäre Krisenintervention nur bei aus der Unterbringung entlassenen Personen in Betracht kommen (§ 67h Abs. 1 StGB-E) und dass eine unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht bei Maßregeluntergebrachten nach § 63 StGB erst nach Aussetzung dieser Unterbringung möglich sein soll (§ 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB-E). Diese **Einschränkung** halte ich aus den folgenden Gründen für **unbefriedigend**:

Zum einen scheiden alle drei tatsächlich wichtigen und hilfreichen Instrumente damit in den Fällen aus, in denen die Vollstreckung der Unterbringung zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird und deshalb Führungsaufsicht eintritt (**§ 67b StGB**). Zwar ist insoweit einzuräumen, dass die Möglichkeit, an eine frühere Behandlungsbeziehung anzuknüpfen, die Wirkung der ambulanten forensischen Behandlung und der stationären Krisenintervention erhöhen kann, und dass diese Möglichkeit in den § 67b-Fällen vielfach nicht oder allenfalls dann besteht, wenn sich die verurteilte Person schon vor dem Urteil in stationärer Behandlung, z. B. im Rahmen einer einstweiliger Unterbringung nach § 126a StPO, befunden hatte. Von diesem Einwand abgesehen vermag ich aber keinen durchschlagenden Grund zu erkennen, aus dem die Führungsaufsicht in Fällen anfänglicher Bewährung instrumentell schlechter ausgestattet sein sollte als die Führungsaufsicht nach bedingter Entlassung aus der vollzogenen Unterbringung. Im Gegenteil kann argumentiert werden, dass bei Personen, denen von vornherein eine Bewährungschance eingeräumt wird, umso mehr alles daran gesetzt werden sollte, einen erfolgreichen Bewährungsverlauf zu ermöglichen.

Und Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die Vollstreckung der Strafe unter gleichzeitiger Anordnung von Führungsaufsicht (**§ 68 Abs. 1 StGB**) zur Bewährung ausgesetzt wird. Auch hier steht die Möglichkeit einer – erforderlichenfalls unbefristeten – Anbindung an eine forensische Ambulanz nach dem Gesetzentwurf nicht zur Verfügung, so dass auch hier wichtige Interventionsmöglichkeiten

verschlossen sind. Auf die Schwierigkeiten, Therapeuten für Sexualstraftäter zu finden oder die Kosten für regelmäßige Suchtmittelkontrollen aufzubringen, hatte ich bereits hingewiesen, auf die Länge des Risikozeitraums nach Haftentlassung bei bestimmten Sexualstraftätern ebenfalls. Im Ergebnis bedeutete das Fehlen der genannten Interventionsmittel daher, dass – z. B. bei einem Täter, der ausschließlich durch exhibitionistische Handlungen vor Schutzbefohlenen oder Kindern hervorgetreten ist (§§ 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) – entweder nur eine „abgespeckte“ Führungsaufsicht (nach §§ 181b, 68 Abs. 1 StGB) angeordnet werden könnte, oder, dass auf eine zu vollstreckende Strafe erkannt müsste – was vermeidbar wäre, wenn die Möglichkeiten einer führungsaufsichtlichen Anbindung an die forensische Ambulanz und gegebenenfalls der unbefristeten Verlängerung der Aufsicht bestünden.

Zu Artikel 2 Nr.3 (§ 463a StPO-E) – Ausschreibung und Vorführungsbefehle

Die der Führungsaufsichtsstelle in § 463a Abs. 1 Satz 2 StPO-E eingeräumte Möglichkeit, Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlungen anzuordnen, entspricht einem erheblichen praktischen Bedürfnis und ist sachgerecht.

Entsprechendes gilt für die in § 463a Abs. 3 StPO-E vorgesehene Möglichkeit, Vorführungsbefehl zu erlassen, wenn die verurteilte Person einer Melde- oder Vorstellungspflicht nicht nachkommt.¹² Denn nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der aktuelle Zustand der verurteilten Person überprüfbar bleibt und dass erforderlichenfalls rechtzeitig Kriseninterventionsmaßnahmen ergriffen werden können.

Im Übrigen teile ich die rechtlichen Bedenken der Justizministerkonferenz und des Bundesrates, den Erlass des Vorführungsbefehls dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle zu überlassen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates bei Nummer 5.). Unvollständig erscheint mir allerdings die Regelung in § 463a Abs. 3 Satz 2 StPO-E. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis, soweit das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, auf den Vorsitzenden erscheint vertretbar und dient jedenfalls der Begrenzung des Verfahrensaufwandes und der Beschleunigung.

¹² Vgl. auch schon M. Koller, wie Fn. 8, S. 199.

Ergänzend sollte die Entscheidungsbefugnis dann aber auch in den Fällen dem **Vorsitzenden** allein überlassen bleiben, in denen die Führungsaufsicht durch die **große Strafvollstreckungskammer** (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) geführt wird. Also: „Soweit das Gericht des ersten Rechtszuges oder die große Strafvollstreckungskammer (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 GVG) zuständig ist, [...].“

Ausweitung des Weisungskatalogs und Anhebung der Strafdrohung

Ein zweiter Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der Ausweitung des Weisungskatalogs und der Anhebung der Strafdrohung bei Verstößen gegen strafbewehrte Weisungen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68b Abs. 1 Nr. 3) – Kontakt- und Verkehrsverbot

Die Ergänzung des § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB um ein Kontakt- und Verkehrsverbot, und zwar sowohl zu der verletzten Person als auch zu anderen Personen, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Taten bieten könnten, wird nachhaltig zu einem verbesserten Schutz der Allgemeinheit, insbesondere auch vor Sexualstraftätern, beitragen. Mir ist bei dieser Einschätzung klar, dass die Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung insofern nicht gelingen kann, als eine „lückenlose“ Befolgung erwartet wird. Auch werden nicht alle Verurteilten in gleichem Maße durch diese Weisung erreichbar sein; Täter, die ihr wahllos ausgewähltes Opfer auf der Straße oder in der Wohnung überfallen, um sich dann alsbald sexuell an ihm zu vergehen, werden durch diese Weisung in ihrem Handeln aller Voraussicht nach nicht zu begrenzen sein.

Die Weisung „passt“ aber insbesondere in Fällen, in denen pädophile Täter zunächst ersten Kontakt zu Kindern gesucht und eine Vertrauensbeziehung aufgebaut hatten, bevor sie ihr Opfer am Ende sexuell missbrauchten. Denn erfahrungsgemäß bleiben derartige erneute Kontaktabbahnungen zu Kindern bei engmaschiger Begleitung durch Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe – und künftig auch durch die forensische Ambulanz – für sensibilisierte Beobachter nicht lange unbemerkt, so dass unter Rückgriff auf die Weisung interveniert werden kann, bevor die Situation eskaliert.

Sowohl die Jugendschutzkammer als auch die Strafvollstreckungskammern, in denen ich tätig bin, haben schon bisher mit entsprechenden – allerdings bislang noch auf § 68b Abs. 2 StGB gestützten und daher noch nicht strafbewehrten – Weisungen gute Erfahrungen gemacht. Wiederholt konnten in Jugendschutzsachen gerade durch die Anordnung von Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB und die Erteilung entsprechender Kontaktverbots- und Therapieweisungen in Verbindung mit den besonderen Kontrollmöglichkeiten der Führungsaufsichtsstelle die entscheidenden *Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung geschaffen* und dann regelmäßig auch ein erfolgreicher Bewährungsverlauf ermöglicht werden. Zudem hat eine entsprechend ausgestaltete Anordnung von Führungsaufsicht in zwei Fällen dazu beigetragen, einmal die primäre und einmal die nachträgliche Anordnung der *Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich* zu machen. In allen Fällen ging es dabei um Täter, die Kinder im sozialen Nahraum nach vorangegangenem Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu Kind und Kindesmutter missbraucht hatten.

Die Aufnahme des Kontakt- und Verkehrsverbots in den Katalog strafbewehrter Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB erhöht die Verbindlichkeit dieser Anordnungen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68b Abs. 1 Nr. 8) – Wohnungswechsel

Dem Hinweis in Nr. 2 der Bundesrats-Stellungnahme trete ich bei. Auch bloße Wohnungswechsel müssen angezeigt werden.

Die Göttinger Strafvollstreckungskammern erteilen übrigens weitergehend oftmals die Weisung, dass vor dem Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel die Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und der Strafvollstreckungskammer einzuholen ist. Diese Anordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht selten der Gestaltung des Lebensumfelds der unter Führungsaufsicht stehenden Person – dem sog. sozialen Empfangsraum – wesentliche Bedeutung für die Einschätzung der Sozial- und Legalprognose zukommt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68b Abs. 1 Nr. 10) – Suchtmittelverbot, Abstinenzkontrolle

Die Möglichkeit, ein strafbewehrtes Alkohol- und Drogenverbot zu erteilen, ist bei Mitarbeitern forensisch-psychiatrischer Kliniken, mit denen ich gesprochen habe, und auch im Schrifttum auf Vorbehalte gestoßen. Geltend gemacht wird insbesondere, dass von suchtkranken Probanden eine Befolgung dieser Weisung nicht ernstlich erwartet werden könne. Die Vorstellung aber, dass etwa ein chronischer Alkoholiker allein deshalb zu Strafe verurteilt werden könne, weil er nicht abstinent lebe, sei schwer erträglich.¹³

Ich teile *diesen* Vorbehalt, meine aber, dass er im Ergebnis kein durchschlagendes Argument gegen die neue Katalogweisung darstellt. Denn Zielgruppe der Weisung sind vor allem (nach § 64 StGB) *behandelte* Suchtkranke sowie Personen, bei denen eine Abhängigkeitserkrankung noch nicht vorliegt. Diesen Personen kann eine Befolgung der Weisung zugemutet werden, wenn anzunehmen ist, dass der Alkohol- oder Drogenkonsum bei ihnen zur Begehung weiterer strafbarer Handlungen beitragen wird. – Im Übrigen bestehen durchaus differenzierte Reaktionsmöglichkeiten, so dass es nicht schon beim ersten, womöglich geringen Konsum zu einer Bestrafung kommen muss. Nach wie vor wird der strafbewehrte Weisungsverstoß nämlich nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt (§ 145a Satz 2 StGB), und auch dann steht noch das vollständige strafrechtliche und strafprozessuale „Repertoire“ von der opportunen Verfahrenseinstellung, z. B. gegen Auflagen, über die Verwarnung mit Strafvorbehalt bis zur wirklichen Verhängung einer Strafe – oder gar der Maßregelanordnung, am ehesten nach § 64 StGB – zur Verfügung.

Sachgerecht ist außerdem die Abstinenzkontrolle, die dazu beiträgt, kritische Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen, und die nach Auskunft zahlreicher Probanden übrigens oftmals auch eine zur Abstinenz motivierende Wirkung entfaltet.

¹³ Vgl. Norbert *Schalast*, Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung der Führungsaufsicht, in: *Recht und Psychiatrie* 2006, S. 59 – 64, insb. S. 60 f.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 2 bis 4) – ambulante Vorstellung und Nachsorgeweisung

Der Gesetzentwurf differenziert zwischen einer strafbewehrten Vorstellungsweisung (§ 68b Abs. 1 Nr. 11) und einer nicht strafbewehrten Behandlungsweisung (§ 68b Abs. 2 Satz 2 bis 4). Der Bundesrat hält in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf demgegenüber eine strafbewehrte bloße Vorstellungspflicht für nicht ausreichend und strebt eine strafbewehrte Weisung an, „sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist“ (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 3.).

Ich halte die differenzierende Lösung des Regierungsentwurfs für vorzugswürdig. Bereits die Vorstellungsweisung ermöglicht – neben der regelmäßigen ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Überprüfung der aktuellen Verfassung des Probanden – auch regelmäßige Gesprächskontakte mit dem Ziel, den Probanden zu der aus ärztlich-therapeutischer Sicht indizierten Behandlung zu motivieren. Die Behandlungsweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB-E dient dann der Absicherung der Bereitschaft, die Behandlung durchzuhalten. – In der Göttinger Praxis werden derartige, bereits bisher auf § 68b Abs. 2 i. V. m. § 56c Abs. 3 StGB gestützte Weisungen vielfach in der Weise weiter ausgestaltet, dass ein Behandlerwechsel oder die Beendigung der Behandlung der vorherigen Zustimmung von Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Strafvollstreckungskammer bedürfen. Diese Anordnung trägt dazu bei, dass erforderlichenfalls so früh wie möglich auf willkürliche Behandlungsabbrüche oder das willkürliche Absetzen bisher mit Einwilligung des Probanden verabreichter Medikamente – durch Erteilung modifizierter oder zusätzlicher Weisungen und nötigenfalls durch Bewährungswiderruf – reagiert werden kann.

Mehr kann m. E. auch eine strafbewehrte Behandlungsweisung nicht erreichen. Sie kann – was auch schon die Vorstellungsweisung weitestgehend leistet – nur den äußeren Rahmen absichern. Wie die Behandlung dann im Einzelnen auszugestalten und was Inhalt der Behandlung ist, kann nur im Behandlungsverhältnis durch Patient und Behandler bestimmt werden und gehört übrigens zum Kernbereich des in seiner Vertraulichkeit zu schützenden ambulanten Behandlungsverhältnisses, in das die Strafvollstreckungsorgane jedenfalls nicht hinein zu regieren haben.

Um meine Einschätzung noch an zwei Beispielen aus meiner Praxis weiter zu erläutern: Wenn sich ein Proband zwar sehr an Therapie interessiert zeigt, dann aber lediglich Probleme einbringt, die – nur auf den ersten Blick? – nichts mit seiner Delinquenz zu tun haben, ist dies eben eine in der Therapiebeziehung zu bewältigende Schwierigkeit; eine strafrechtliche Intervention könnte hier allenfalls den therapeutischen Kontakt gefährden. Und wenn ein Proband auch nach Vollverbüßung seiner siebenjährigen Freiheitsstrafe mit gescheitertem Versuch einer sozialtherapeutischen Behandlung (§ 9 StVollzG) weiterhin vehement ableugnet, Kinder sexuell missbraucht zu haben, und psychologische Testverfahren zudem zeigen, dass er jegliche ihm vorgelegten Fragen ausschließlich im Sinne vermeintlicher sozialer Erwünschtheit beantwortet und massiv dissimuliert, wird voraussichtlich auch die strengste Behandlungsweisung eine Öffnung des Probanden und damit überhaupt erst einen sinnvollen Therapieansatz nicht erzwingen können. Allenfalls könnte die wiederholte Verhängung mehr oder weniger kurzer, gegenüber der bereits verbüßten Strafe freilich nicht mehr beträchtlich ins Gewicht fallender Freiheitsstrafen ihn gelegentlich „aus dem Verkehr ziehen“, damit einhergehend allerdings immer wieder auch die bisherigen Resozialisierungsschritte in Frage stellen. Gerade in den besonders kritischen Fällen könnte eine strafbewehrte Behandlungsweisung mithin sogar mehr schaden als nutzen, so dass es richtigerweise bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung bleiben sollte.

Für **unbefriedigend** halte ich allerdings die Ausgestaltung der Behandlungsweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB-E als Nachsorgeweisung. Denn dadurch ist – wie schon ausgeführt – in den Fällen der Verhängung von Führungsaufsicht neben einer Bewährungsstrafe sowie in den Fällen des **§ 67b StGB** der Zugang zur forensischen Ambulanz verschlossen, was im Interesse der Haft- und Unterbringungsvermeidung nicht wünschenswert sein kann. § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB sollte also als generelle Behandlungsweisung ausgestaltet werden: „[...] anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Behandlungsweisung).“

Für **sinnvoll** hielte ich außerdem die Erstreckung des **Einwilligungserfordernisses** nach § 68b Abs. 2 Satz 4 StGB-E über die Alkohol- und Suchtmittelkontrollen hinaus auf **sonstige medizinisch indizierte Blutbildkontrollen** (z. B. Lithium-Spiegel oder Testosteronwerte bei triebdämpfender Behandlung).

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 145a) – erhöhte Strafdrohung

Sinn und Nutzen des Straftatbestandes des § 145a StGB sind umstritten. Und tatsächlich habe ich eben an zwei Beispielen aufzuzeigen versucht, wo Grenzen einer Strafdrohung für den Fall des Verstoßes gegen Therapieweisungen und wo möglicherweise sogar Risiken für die Entwicklung der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden liegen. Anzufügen ist, dass mir in meiner langjährigen vollstreckungsrichterlichen Praxis tatsächlich nur ein realer Anwendungsfall eines Strafverfahrens nach § 145a StGB begegnet ist, in dem das langwierige Strafverfahren dann in erster Instanz zu allem Überfluss noch zu einem (in zweiter Instanz korrigierten) Ergebnis – Freiheitsstrafe ohne Bewährung – führte, das die zwischenzeitlich von Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Strafvollstreckungskammer längst umgesetzte Modifikation des Bewährungs-Konzepts – Wohnheim-Unterbringung des Probanden – beinahe konterkariert hätte.

Trotz aller Schwächen halte ich aber die Strafbewehrung bestimmter Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht für eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung des Instrumentariums. Beispielsweise erscheint es durchaus angemessen, wenn auf die Schaffung von neuen Gefährdungslagen – z. B. bei pädophilen Tätern durch Aufsuchen von Spielplätzen trotz Aufenthaltsverbots oder durch Kontaktanbahnung zu Kindern im Schwimmbad trotz Kontaktverbots – durch eine neue eigenständige kriminalrechtliche Sanktion reagiert und dadurch der kriminelle Gehalt des an den Tag gelegten Verhaltens und die Verbindlichkeit der äußeren Verhaltensmaßregel unterstrichen werden.

Eine Anhebung der Strafobergrenze auf 3 Jahre Freiheitsstrafe halte ich dabei für wünschenswert. Die bisherige Strafdrohung ist kaum geeignet, Probanden zur Befolgung der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht zu motivieren.

Für immerhin **erwägenswert** hielte ich allerdings die zusätzliche Bereitstellung eines „leichteren“ **Zwangsmittels** in Form einer Geldbuße oder einer befristeten Beugehaft bei Weisungsverstößen. M. E. hätten derartige Zwangsmittel gegenüber dem Strafverfahren nach § 145a StGB mehrere Vorzüge. Zunächst läge die Entscheidung bei dem auch die Führungsaufsicht führenden Gericht, so dass das Risiko diver-

gierender Entscheidungen dieses und des mit dem Strafverfahren nach § 145a StGB befassten Gerichts vermieden würden (vgl. meinen dritten Beispielsfall). Zudem ist das Verfahren vor dem aufsichtsführenden Gericht weniger formalisiert als das anderenfalls erforderliche Erkenntnisverfahren und könnte deshalb schneller zu einem Ergebnis im Sinne eines raschen „Warnschusses“ führen. Schließlich könnten die mit einer erneuten Verurteilung zu Kriminalstrafe verbundenen desintegrierenden Wirkungen vermieden werden. Das förmliche und zu einer schärferen Sanktionierung führende Strafverfahren würde so den Fällen besonders gravierender Verstöße oder besonders renitenten Verhaltens des Probanden vorbehalten bleiben, in denen es m. E. dann aber auch unverzichtbar ist.

Vermeidung unnötiger Führungsaufsichten

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 68e Abs. 1) – Beendigung unnötiger Führungsaufsichten

Die Regelung des § 68e Abs. 1 StGB-E trägt wesentlich zu einer praktischen Vereinfachung bei, weil sie unnötige und nicht selten unübersichtliche und verwirrende doppelte Aktenführungen zu vermeiden hilft, ohne die inhaltliche Qualität der Führungsaufsicht zu beeinträchtigen; sie entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis sowohl der Führungsaufsichtsstellen als auch der Gerichte.

M. E. könnte die **Nr. 2** der Vorschrift aber **noch weiter gefasst** und vorgesehen werden, dass die Führungsaufsicht „mit Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist,“ endet. Nach der bisherigen Regelung bleibt die (befristete) Führungsaufsicht nämlich, wenn auch als ruhend, bestehen, wenn und solange z. B. der Vorwegvollzug eines Teils der Begleitstrafe vor der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist und noch die Strafe vollstreckt wird. Ich sehe nicht, warum dies erforderlich sein sollte. Denn in allen Fällen der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung oder ihrer Erledigterklärung tritt Führungsaufsicht ein. Eine Ausnahme bildet insoweit allenfalls der Sonderfall des § 67c Abs. 2 Satz 5 StGB, der aber ohne jede praktische Relevanz ist.

Kosten

Mehr Aufsichtsaufwand bedeutet zugleich auch mehr durch die Führungsaufsicht verursachte Kosten. Insbesondere die Einrichtung bzw. der Ausbau forensischer Ambulanzen kommt hier als Kostenfaktor in Betracht.

Im Gegenzug erwarte ich allerdings, dass sich die Unterbringungsdauern im Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB verkürzen lassen, weil das „Gesamtpaket“ der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Führungsaufsicht ein derart verbessertes Aufsichts- und Interventionsinstrumentarium bereit stellen, dass sich die Erwartung einer straffreien Führung der verurteilten Person außerhalb der Unterbringung früher begründen lässt. Das hat dann erhebliche Einspareffekte. Zum Vergleich: Ein Ambulanzplatz kostet in Niedersachsen vierteljährlich ca. 1.200 Euro, ein stationärer Behandlungsplatz ca. 17.000 Euro.

Entsprechende Kosten lassen sich einsparen, wenn mit Hilfe der Führungsaufsicht die Vollstreckung der Unterbringung von vornherein vermieden werden kann. Einsparungen lassen sich überdies erzielen, wenn die Anordnung von Führungsaufsicht im Urteil die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung ermöglicht.

Göttingen, im März 2007

Matthias Koller